

Ergänzungen zur Geschäftsordnung des Thesaurus linguae Latinae

1. Allgemeine Richtlinien für das Wörterbuch

Ein Unternehmen von Art und Umfang des Thesaurus linguae Latinae ist von allem Anfange an unter eine Antinomie gestellt, die von jedem Beteiligten Verständnis erfordert. Den Anforderungen an den wissenschaftlichen Wert der einzelnen Artikel steht die mit dem kollektiven Charakter des Unternehmens gegebene Notwendigkeit gegenüber, die Leistung des einzelnen Mitarbeiters nach Umfang und Arbeitszeit auf den Fortgang des Ganzen abzustimmen. Die Lösung der schwierigen Aufgabe, in Auswahl und Bearbeitung des Materials wissenschaftliche Zuverlässigkeit zu wahren, andererseits die Arbeit in erträglicher Zeit ihrem Abschluß entgegenzuführen, ist nur möglich, wenn der Weg zwischen diesen Schwierigkeiten in voller Einsicht in ihr Wesen und die dadurch bedingten Opfer gesucht wird. In diesem Sinne will die folgende Fassung von Gesichtspunkten für die Arbeit verstanden werden. Sie will nicht starre Normen setzen, sondern jene Richtlinien bezeichnen, die in verständnisvoller und elastischer Anwendung, bei sinnvoller Vereinigung von Freiheit und Bindung, Aussicht auf das Gelingen des weitgespannten Unternehmens bieten.

Die Richtung hat dabei die Erfahrung von mehr als 50 Jahren Thesaurusarbeit und die Überzeugung gewiesen, daß die erfolgreichen Leistungen der Vergangenheit Art und Maß der künftigen Arbeit zu bestimmen haben.

Der Thesaurus ist ein wissenschaftliches Wörterbuch der gesamten antiken Latinität, das auf einer umfassenden Materialsammlung beruht. Er erscheint bandweise in alphabetischer Folge. Die nach dem Buchstaben D unterbrochene Bearbeitung der Eigennamen soll vorerst nicht fortgesetzt werden.

Die Materialsammlung erfaßt alle Belege bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts n.Chr. und ausgewählte Belege für die Folgezeit bis zum Jahre 600. Die letzteren sind durch stichprobenartige Verzettelung einzelner Texte ergänzt und durch Nachexzerption sowie Heranziehung von Indices weiter ergänzungsfähig. Die Sekundärliteratur wird tunlichst ausgewertet. Die Materialsammlung bleibt nach der Bearbeitung im Thesaurusarchiv erhalten.

Von Anfang an hat der vierfache Umfang des Forcellini als Norm für den Umfang des Thesaurus gegolten, und an dieser Norm, die im ganzen befolgt wurde, hat man auch fernerhin festzuhalten. Das Wörterbuch verzichtet daher in der Regel, auch bei kleineren Lemmata, auf vollständige Anführung der gesammelten Belege, soweit nicht der Befund Ausnahmen fordert.

Für die einzelnen Artikel des Wörterbuchs gelten folgende Gesichtspunkte:

Der Artikel bietet eine Bestandsaufnahme in deskriptiver Form auf Grund kritischer Sichtung. In Zweifelsfällen strebt er selbständige Entscheidungen an, orientiert jedoch stets über bedeutsame Kontroversen.

Der Artikel soll die charakteristischen Merkmale des Lemmas erfassen und seine Geschichte soweit als möglich erkennbar machen. Seine Differenzierung soll

eingehend sein, jedoch das wissenschaftlich ergiebige Maß nicht überschreiten. Seine Anlage richtet sich nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelworts; sie kann teilweise oder insgesamt statt nach semasiologischen auch nach syntaktischen, gegebenenfalls sachlichen oder anderen Prinzipien erfolgen.

Der Artikel erhebt nicht den Anspruch, eine erschöpfende oder abschließende Behandlung aller auftretenden Probleme zu geben.

In steter Rücksicht auf den Benützerkreis soll der Artikel unter wohlüberlegten Definitionen übersichtlich angeordnet sein und eine hinreichend einfache Darstellung anstreben. Er hat auch aus praktischen Gründen von unwesentlichen Aufspaltungen abzusehen und sich im technischen Verfahren (Unterordnung, Klammern, Verweisreihen) angemessene Beschränkungen aufzuerlegen.

Die Auswahl der Belegstellen erfolgt nicht nach den Proportionen des vorhandenen Materials, sondern nach Besonderheit. Bei geläufigen Gebrauchsweisen kann es zweckmäßig sein, die Bestandsaufnahme durch Referat zu verkürzen oder zu ersetzen. Für die Spätzeit können, insbesondere bei großen Artikeln, vollständige Materialteile stark gesichtet werden. Eine selbständige Auffüllung des Belegmaterials über das sich unmittelbar Darbietende hinaus liegt nicht im Rahmen der Aufgaben des Artikelbearbeiters.

Die Bestandsaufnahme erfolgt allgemein in sinnvoller Knappheit. Abschnitte stilistischen Inhalts und sogenannte Iuncturae berücksichtigen vorwiegend die für das Einzelwort charakteristischen Erscheinungen. Die textkritische Appendix zum Artikelkopf beschränkt sich in der Regel auf kurze Erörterung ungelöster Zweifelsfälle von Bedeutung und auf Beleuchtung typischer Vertauschungen. Antikes Erklärungsmaterial, wortfremde Parallelen und moderne Literatur, insbesondere solche allgemeinen Charakters, werden nur soweit förderlich angeführt.

Die Artikel werden so weit aufeinander abgestimmt, daß weder Wiederholungen noch latente Widersprüche entstehen. Wichtigere Berichtigungen innerhalb des Werkes selbst sind kenntlich zu machen.

2. ...

(entfällt)

3. Regelung der Aufgabenbereiche im Institut

Der Generalredaktor wird von der Kommission als Leiter des Instituts bestellt. Er plant und koordiniert die Arbeit an den Bänden und Faszikeln und weist den Redaktoren Aufgaben und Mitarbeiter zu. Im Einvernehmen mit den Redaktoren legt er Gesamtterminpläne fest. Er unterstützt die Redaktoren bei ihrer Arbeit an den Faszikeln und bei der Betreuung der Mitarbeiter. Bei Bedarf kann er auch selber eine Bandredaktion übernehmen oder sich daran beteiligen. Er kann in sämtliche Manuskripte und Druckkorrekturen vor ihrer Absendung Einblick nehmen und dem jeweiligen Bandredaktor Änderungen vorschlagen. Bei Meinungsverschiedenheiten

steht ihm eine vorläufige Entscheidung zu. Jedoch legt er die Frage gleichzeitig der Redaktorenkonferenz und äusserstenfalls dem Geschäftsführenden Ausschuss zur endgültigen Entscheidung vor.

Der Verkehr mit dem Verlag, mit den Fahnenlesern sowie mit den Bearbeitern der Etymologien und der Romanica geht in der Regel durch seine Hand. Für die Ernennung von Redaktoren besitzt er, ggf. im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Direktor, das Vorschlagsrecht zu Handen des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Einladung zur Mitarbeit als Fahnenleser erfolgt durch ihn nach Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses.

Die übrigen Aufgaben der Institutsleitung kann der Geschäftsführende Ausschuss auf ausdrücklichen Wunsch des Generalredaktors einem Geschäftsführenden Direktor übertragen, der diese dann in eigener Verantwortung durchführt und zugleich Vertreter des Generalredaktors ist. Der Geschäftsführende Direktor übernimmt in der Regel die Vertretung des Thesaurus nach aussen und gegenüber der Münchner Akademie.

Er ist verantwortlich für die Verbesserung der Materialgrundlage des Thesaurus (Nachführung des Index, Durchführung von Exzerptionen aller Art, Erweiterung von Bibliothek und Zettelarchiv).

Er organisiert und überwacht die Bearbeitung von Anfragen, die wissenschaftliche Betreuung von Gästen sowie die Redaktion der "Beiträge aus der Thesaurusarbeit".

Im Einvernehmen mit dem Generalredaktor beteiligt er sich an den Redaktionsarbeiten; er ist Mitglied der Redaktorenkonferenz.

Er stellt den Haushaltsvoranschlag auf, vollzieht den Haushalt und ist in dessen Rahmen zeichnungsberechtigt. Für aussergewöhnliche Ausgaben hat er die Zustimmung des Münchner Delegierten einzuholen.

Er ist bei der Einstellung und Weiterbeschäftigung des Personals federführend. Entscheidungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Generalredaktor sowie der ausdrücklichen Zustimmung des Münchner Delegierten.

An den Sitzungen der Internationalen Thesaurus-Kommission und des Geschäftsführenden Ausschusses nehmen sowohl der Generalredaktor wie der Geschäftsführende Direktor teil, wobei jeder über seinen jeweiligen Amtsbereich Bericht erstattet. Der Geschäftsführende Ausschuss überwacht die Amtsführung des Generalredaktors und des Geschäftsführenden Direktors.

Die Redaktoren werden von dem Geschäftsführenden Ausschuss ernannt. Sie führen die ihnen von dem Generalredaktor zugeteilten Arbeiten aus. Sie fungieren in der Regel als Bandleiter. Sie bilden die Redaktorenkonferenz. Diese wird bei Bedarf vom Generalredaktor oder auf Antrag von zwei Redaktoren einberufen.

Die mit einer Bandleitung beauftragten Redaktoren weisen den ihnen zugeteilten Mitarbeitern ihre Pensa zu. Ihre Sache ist es, Artikelumfang und Bearbeitungsdauer unter Anpassung an die sachlichen Belange und persönlichen Gegebenheiten nach Vorbesprechung mit den Mitarbeitern festzusetzen; es steht ihnen zu, im Ausnahmefall nach Prüfung der Sachlage und Besprechung mit den Mitarbeitern eine Verlängerung der Termine zu bewilligen. Sie tragen für die wissenschaftliche Gestaltung ihres Bandes die Hauptverantwortung und für die Einzelartikel eine Mitverantwortung neben den zeichnenden Bearbeitern. Sie erteilen das Imprimatur für die Bogen ihres Bandes. Treten in der Artikelbearbeitung Meinungsverschiedenheiten zwischen Redaktoren und Mitarbeitern auf, so trifft der Redaktor eine vorläufige Entscheidung. Jedoch legt er die Frage gleichzeitig dem Generalredaktor persönlich oder zur Weiterleitung an die Redaktorenkonferenz zwecks endgültiger Entscheidung vor.

Die weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter führen die ihnen von dem Generalredaktor bzw. den Bandredaktoren zugeteilten Arbeiten aus.

Die Mitarbeiter müssen ihre Arbeit so einrichten, daß sie den für jeden Artikel gesetzten Termin und Umfang ohne Gefährdung der wissenschaftlichen Qualität einhalten. Bei etwaigen Schwierigkeiten haben sie sich rechtzeitig vor dem Ablauf der gesetzten Termine mit dem Redaktor zu verständigen.

Die Verfasser der Etymologien und Romanica werden von dem Geschäftsführenden Ausschuß bestimmt.

4. Autorenrecht

Bezüglich der Rechte an den Artikeln (Beiträgen) gelten folgende vertragliche Festsetzungen:

Das Urheberrecht an den einzelnen Artikeln steht nicht dem Verfasser, sondern den Herausgebern des Thesaurus zu.

Nach der Ablieferung des Manuskripts eines Artikels an den Bandredaktor geht das Eigentum an dem Manuskript auf die Herausgeber über. Eine Rücknahme des abgelieferten Manuskripts durch dessen Verfasser ist nicht zulässig.

Wird ein zugewiesener Artikel nicht zu dem festgesetzten Zeitpunkt abgeliefert, so kann die Zuweisung zurückgenommen werden, ohne daß dem Verfasser daraus irgendein Anspruch erwüchse.

Der Geschäftsführende Ausschuß als Bevollmächtigter der Herausgeber ist befugt, von der Veröffentlichung des Manuskripts Abstand zu nehmen, ohne daß dem Verfasser daraus irgendein Anspruch erwüchse.

Die Artikel erhalten im Druck die Signatur des oder der Bearbeiter. Eine Doppelsignatur durch Bearbeiter und Bandredaktor erfolgt nur bei Artikeln, die infolge Ausscheidens eines Bearbeiters vom Bandredaktor nachträglich abschließend ausgearbeitet worden sind.

Die in den Abschnitten 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen ersetzen die "Dienstordnung für die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Thesaurus linguae Latinae" vom 24.5.61, die "Instruktionen für den Generalredaktor und die Redaktoren des Thesaurus linguae Latinae" vom 25.5.61 und die "Allgemeinen Richtlinien wissenschaftlicher und technischer Natur für die Herausgabe des Thesaurus linguae Latinae" vom 25.5.61. Die Bestimmungen können durch die Kommission erneut abgeändert werden.

Von der Internationalen Thesaurus-Kommission beschlossen am 15.6.1973.

gez. H. Haffter
(Prof. Dr. H. Haffter)
Erster Vorsitzender

Die Bestimmungen über Generalredaktor und Geschäftsführenden Direktor (...) ersetzen gemäß Beschluß der Internationalen Thesaurus-Kommission vom 26.6.1991 die bis dahin gültigen Bestimmungen über den Generalredaktor.

gez. C.O. Brink
(Prof. Charles O. Brink)
Präsident der Internationalen Thesaurus-Kommission

Die Streichung des Abs. 2 („Dienstordnung für die wissenschaftlichen Mitarbeiter“) wurde von der Internationalen Thesaurus-Kommission beschlossen am 7. Juli 2017.

gez. A. Bürge
(Prof. A. Bürge)
Präsident der Internationalen Thesaurus-Kommission